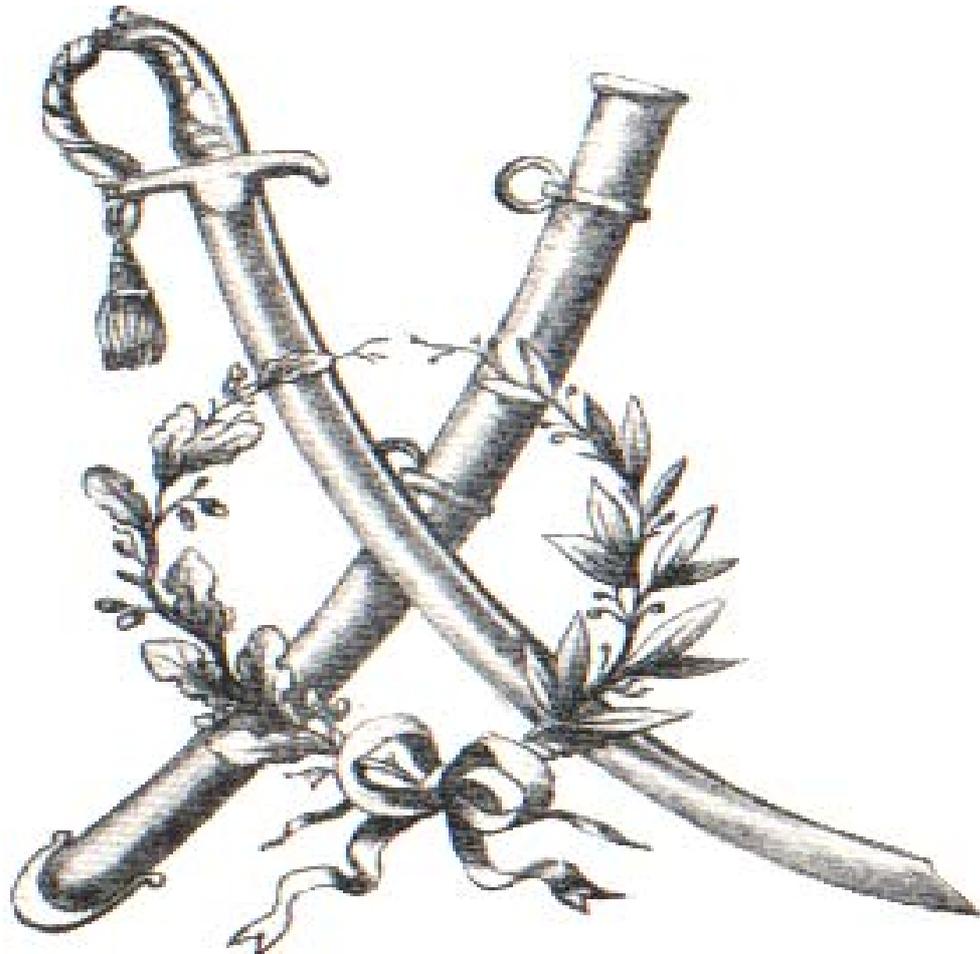




RAG „Alte Garde“ Heimatschutzbataillon 862 „OBERPFALZ“

Satzung und Finanzordnung der Alten Garde Heimatschutzbataillon 862 „OBERPFALZ“ vom 26.11.2004



Reservistenarbeitsgemeinschaft „Alte Garde“ – Heimatschutzbataillon 862

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Alte Garde“ – Heimatschutzbataillon 862
2. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (Landesverband)
2. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des VdRBw an.
3. Ein Austritt aus dem VdRBw kann nach Art. 3 der Satzung des VdRBw erfolgen.

§ 3

Vereinszweck

1. Der Verein vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Zielsetzung des Nordatlantischen Bündnisses. Er wirkt bei der Formulierung und Durchsetzung der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland mit.
Auftrag des Vereins und seiner Mitglieder ist es, die Verteidigungswürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland darzustellen, zur Sicherung des Verteidigungswillens der Bürger und der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr beizutragen, ihr Beitrag dient der Friedenssicherung und der Erhaltung der Freiheit. Der Verein fördert die militärische Weiterbildung der Reservisten der Bundeswehr. Er ist außerhalb der Bundeswehr besonders beauftragter Träger der Reservistenarbeit. Der Verein unterhält im Rahmen seiner Satzung Kontakte zu Reservistenorganisationen verbündeter und befreundeter Nationen.

2. Der Verein ist eine Vereinigung von Reservisten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr.
Die Mitglieder sind der Bundeswehr und den Streitkräften verbündeter und befreundeter Nationen kameradschaftlich verbunden. Allen gesellschaftlichen Gruppen, die seinen Verteidigungsbeitrag anerkennen, fühlt sich der Verein verbunden. Darüber hinaus führt der Verein die Tradition des HSchBtl 862 „OBERPFALZ“: z.B. Fortschreibung der Chronik / Unterstützung bei Ausbildungsvorhaben / etc.
3. Er ist unabhängig und überparteilich und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können nur Reservisten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr werden.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verband uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vorstandschaft verliehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Ordentliches oder Förderndes Mitglied „Alte Garde“ muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - a) Mitglied beim „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ sein. Erst- oder Zweitmitgliedschaft ist unerheblich und
 - b) die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragen.
2. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so ist diese Entscheidung endgültig. Er ist nicht verpflichtet, eine Begründung anzugeben.
3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand bestimmt werden. Es müssen Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Hebung und Förderung des Vereins „Alte Garde „ erworben haben.
Um den Status „Ehrenmitglied“ zu erlangen beträgt:
 - das Lebensalter 50 Jahre
 - die Vereinszugehörigkeit 10 Jahre

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds oder
2. durch Austrittserklärung
3. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und kann während des Kalenderjahres erklärt werden. Eine Rückvergütung der im voraus bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, durch wiederholte Äußerungen, durch unwürdiges Verhalten dem öffentlichen Ansehen des Vereins schadet, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Dieser Antrag wird bei der nächsten Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Zahlungspflicht der fälligen Beiträge.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Ordentliche und Fördernde Mitglieder haben das gleiche Wahlrecht.
2. Sie können an den Veranstaltung des Vereins teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen der Bundeswehr vorbehaltlich deren Zustimmung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf Ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen sowie den festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Schadensersatzleistung bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung oder Vernichtung von Vereinseigentum zu leisten. Durch Austritt aus dem Verein tritt keine Entbindung von dieser Verpflichtung ein.

§ 8 **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind „beitragsfrei“.

§ 9 **Finanzhoheit**

Die Finanzhoheit des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 10 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung (Generalversammlung)
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Ersten Vorsitzenden
 2. Zweiten Vorsitzenden
 3. Finanzverwalter
 4. Schriftführer
 5. Vier Ausschussmitglieder
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt.
7. Der 1. Vorstand vertritt den Verein nach außen.
Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Finanzverwalter Buch. Es wird weiter im Innenverhältnis festgelegt, die Verfügungsgewalt über Girokonten und Sparbücher besitzen der Finanzverwalter und der 1. Vorstand. Verfügungsbestimmung: „jeder für sich allein“.
9. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
11. Es wird weiter im Innenverhältnis festgelegt:
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können jeweils einzeln über einen festen

Geldbetrag für Vereinsanschaffungen frei verfügen. Die Höhe dieses Betrages wird bei der Hauptversammlung festgelegt.

§ 11 **Haftung**

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstiger abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass alle Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten **nur** mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied erhält eine Einladung, mit dieser ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

1. Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Finanzberichts.
 - c) Beschlussfassung über:
 - Satzungsänderungen
 - Höhe des Vereinsbeitrages.
 - über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - über alle die ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben.
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Jedes 4. Jahr werden die Aufgaben der Generalversammlung wie folgt erweitert:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Bestimmung von 2 Kassenprüfern und zwei Vertreter
 - c) ein Chronist
 - d) und zwei Kameraden als Organisationspersonal
3. Die Wahl des Vorstandes und Bestimmung der Kassenprüfer wird durch einen Wahlvorstand bestehend aus 3 Personen geleitet.
Die Wahlvorstände werden von der Hauptversammlung vorgeschlagen, sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
Für die Wahl der Vorstands ist keine Mindestanzahl von Mitgliedern vorgeschrieben.
4. Wahlberechtigt sind alle ordentliche und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder einschl. Wahlvorstand.
Wählbar sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.
5. Die Wahl des Vorstandes wird geheim und schriftlich durchgeführt.
Bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Neuwahl auch per

Handabstimmung durchgeführt werden.

Bei Stimmengleichheit in einem Wahlvorgang entscheidet ein 2. Wahldurchgang.

6. Findet sich bei der Neuwahl nach 2 Wahldurchgängen kein neuer Vorstand, so bleibt der alte Vorstand bis zur 2. Neuwahl im Amt. Die zweite Neuwahl ist spätestens nach 4 Wochen einzuberufen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Vorstandsbeschluss ein anderes Mitglied des Vorstands „kommissarisch“ diese Aufgaben bis zur nächsten General/ oder Hauptversammlung. Bei dieser Versammlung wird dann ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit bzw. für die neue Amtsperiode gewählt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. In der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf in geeigneten Räumen abgehalten.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Den Vorsitz führt der 1. Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer General-/Hauptversammlung. Die Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied mind. 4 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe des Einberufungsgrundes zuzustellen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abdeckung etwaiger Schulden und sonstiger Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen dem - Bundeswehrsozialwerk – und dem – Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge – zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. In der gleichen Versammlung sind 3 Liquidatoren zu bestimmen, die die Abwicklung vornehmen.

Ende!

Vorstehende Satzung sowie vereinsinterne Regelungen wurden in der Gründungsversammlung am 26.11.2004 in Regensburg, Nibelungenkaserne „einstimmig“ angenommen.

Diese Satzung tritt am 26.11.2004 in Kraft

- Ergänzung der Satzung -

Ergänzende Zusätze zu:

- § 10, Vereinsorgane, Vorstand Nr. 1:
Erweiterung des Vorstandes durch **4** Ausschussmitglieder auf jetzt insgesamt 8 Personen.
- § 10, Vereinsorgane Vorstand Nr. 6:
Der Vorstand wird auf die Dauer von (neu) **vier** Jahren von der Generalversammlung gewählt.
- § 12, Hauptversammlung Nr. 2:
Jedes 4. Jahr werden die Aufgaben der Generalversammlung wie folgt erweitert:
 - a) Bestimmung von 2 Kassenprüfern und zwei Vertreter
 - b) ein Chronist
 - c) und zwei Kameraden als Organisationspersonal

Ende!

Die Zusätze zur Vereinssatzung vom 26.11.2004, wurde in der Generalversammlung vom 19.01.2008 im Donaugasthof Sinzing einstimmig“ angenommen.

Diese Zusätze treten am 19.01.2008 in Kraft.

- Finanzordnung -

1. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - Erstmitgliedschaft beim VdRBw e.V. € 30,00
 - Zweitmitgliedschaft beim VdRBw e.V. € 9,00

2. Zu § 10
 - Der feste Betrag, der dem 1. und 2. Vorsitzenden für Vereinszwecke zur Verfügung steht, beträgt aktuell: € 200,--

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen in In- und Ausland hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, Spenden bis „€ 50,--“ zu verantworten, wenn diese zur Wahrung des Vereinsansehens nötig sind.

4. Ausgaben ab € 200,-- müssen durch Vorstandsbeschluss in einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Diese Finanzordnung tritt am 26.11.2004 in Kraft